

STATUTEN

Hundenetzwerk Schweiz

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Hundenetzwerk Schweiz", besteht ein konfessionell, politisch und weltanschaulich neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- Hundeerziehung, Hundebildung, Verhaltens-Korrektur- und Therapie, Hundeförderung etc. auf Grund des Verhaltenscodex und der AGB's dieses Vereins (siehe Beiblatt). Änderungen des Verhaltenscodex sowie Änderungen der AGB's benötigen einen Generalversammlungsbeschluss
- den Zusammenschluss von Hundetrainern, Tiertherapeuten, Tierpflegern und im Tierschutz tätige Personen für den Aufbau und die Nutzung einer Austauschplattform und einer Informationsstelle
- Förderung von artgerechtem und gewaltfreiem Umgang mit Hunden
- Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über hundliches Verhalten

- Aufklärung über die negativen Folgen von auf Druck, Angst und Strafe aufgebautem Training und Therapie
- Netzwerk für Hundefreunde, Hundebesitzer und Interessierte
- Förderung des Ansehens des Hundes in der modernen Gesellschaft
- Förderung des Verständnisses und der Rücksichtnahme zwischen Hundebesitzern und Nichthundebesitzern

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, sofern nachgewiesen ist, dass das angehende Mitglied haupt- oder nebenberuflich mit mehreren Hunden nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen arbeitet und entsprechend dem Verhaltenscodex handelt.

3.1. Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ungeeignet erscheinende Bewerber ohne Angabe von Gründen abweisen.

3.2. Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
Aktivmitglieder (natürliche Personen) können Hundetrainer, Therapeuten, Tierpfleger, im Tierschutz tätige Personen etc. werden, von denen nachgewiesen ist, dass sie entsprechend neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse handeln und nach dem Verhaltenscodex des Vereins arbeiten. Sie verfügen ausserdem über mindestens 3 Jahre Erfahrung im Umgang mit Hunden (haupt- oder nebenberuflich). Aktivmitglieder haben Stimmrecht.

- Mitgliedschaftsanwärter
Mitgliedschaftsanwärter können alle natürlichen Personen werden, welche mit mehreren Hunden arbeiten und bereit sind, sich nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen weiter zu bilden. Sind diese Kriterien erfüllt, erwächst den Mitgliedschaftsanwärtern innert drei Jahren die Möglichkeit, die Aktivmitgliedschaft zu erreichen. Mitgliedschaftsanwärter können von einem Aktivmitglied empfohlen werden oder einen begründeten Antrag auf Aktivmitgliedschaft stellen. Mitgliedschaftsanwärter haben kein Stimmrecht.

- Freunde
Freund des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche sich im Umgang mit seinem eigenen Hund an den Verhaltenscodex des Vereins hält. Freunde haben kein Stimmrecht, können jedoch das Netzwerk und die Plattform des Vereins nutzen.

- Gönner (natürliche und juristische Personen)
Gönner entrichten einmal oder wiederholt eine Spende in der von der Generalversammlung im Minimum festgesetzten Höhe und können im Gegenzug vom Netzwerk und der Plattform des Vereins profitieren. Sie haben kein Stimmrecht.

- Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

3.3. Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes, eines Mitgliedschaftsanwärters sowie eines Freundes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

3.4. Ausschluss

Der Vorstand kann der Vereinsversammlung den Antrag stellen, ein Vereinsmitglied, einen Mitgliedschaftsanwärter oder einen Freund auszuschließen, wenn es/er die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Mitgliederbeiträge werden bei einem Ausschluss nicht zurück vergütet. Der Ausschluss wird öffentlich begründet. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Die Vereinsversammlung entscheidet über einen Ausschluss in letzter Instanz.

4. Beiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder, der Mitgliedschaftsanwärter und der Freunde für das darauf folgende Kalenderjahr fest. Es bestehen drei verschiedene Mitgliederbeiträge: Aktivmitglieder, Anwärter der Mitgliedschaft und Freunde.

Für die Bezahlung der Jahresrechnung erhalten die Mitglieder / Anwärter und Freunde jeweils eine Rechnung mit Einzahlungsschein, welche innert 30 Tagen zu begleichen ist. Mitglieder, Anwärter oder Freunde, die nach erfolgloser Mahnung ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, werden von der Liste gestrichen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5.1. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils am letzten Wochenende im Januar statt.

5.1.1 Einberufung

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt immer mindestens vierzehn Tage im voraus schriftlich per Email oder Brief. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

5.1.2 Anträge

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis 21 Tage vor der Versammlung schriftlich gemeldet werden.

5.1.3 Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler, der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Aktuar zu unterzeichnen.

5.1.4 Beschlüsse, Stimmrecht

Jede statutengemäß einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

5.1.5 Obligatorische Traktanden

Obligatorische Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Bericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Bilanz
4. Bericht und Antrag der Kontrollstelle
5. Entlastung des Vorstandes
6. Budget
7. Festlegung der Jahresbeiträge
8. Anträge des Vorstandes
9. Anträge der Mitglieder
10. Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle
11. Varia

5.1.6 Außerordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

5.1.7 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, durch veranstaltete Symposien sowie über Gönner-/Sponsoren- und Freundesbeiträgen.

5.2. Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Aktivmitgliedern: Präsidenten/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Aufgaben an Aussenstehende delegieren.

5.2.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, von der Vereinsversammlung gewählt.

5.2.3 Konstituierung

Der Vorstand (Präsident, Aktuar, Kassier und allfällige weitere Mitglieder) wird von der Vereinsversammlung gewählt.

5.2.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt auf Antrag des Präsidenten/Präsidentin, Aktuars/Aktuarin, Kassiers/Kassierin oder jedes anderen Vorstandsmitgliedes.

5.2.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

5.2.6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5.2.7 Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach außen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

5.3 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre eine Kontrollstelle, welche die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz prüft, der Vereinsversammlung darüber Bericht erstattet und Antrag zur Entlastung des Vorstandes stellt. Mit der Aufgabe der Kontrollstelle kann sowohl ein dazu fachlich befähigtes Mitglied als auch eine außenstehende Fachorganisation beauftragt werden. Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Sie ist sofort wieder wählbar.

6. Allgemeine Bestimmungen

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Bestimmungen gelten die ZGB Art. 60-79.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäß Art. 5.1.4. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand führt eine Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Nach Bezahlung aller Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern und Dritten entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Diese Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist

ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02. Juli 2009 einstimmig angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Vorsitzende:

Die Aktuarin:

Max Heiniger

Susanna Roger